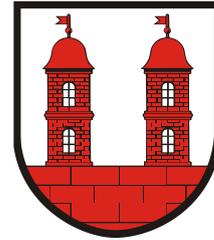


Stadtverwaltung Wilsdruff

Aktenzeichen: 149.1-339-2/2021/15033



Aktuelle Informationen zum Coronavirus Stand 30.03.2021

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

nachfolgend haben wir die wichtigsten aktuellen Informationen zum Thema Corona für Sie zusammengestellt.

Situation im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Es ergeben sich 153,1 positiv Getestete pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen (Inzidenzwert) im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl des Landkreises.

Situation in Wilsdruff

Allgemein

Aktuell sind im Gemeindegebiet Wilsdruff 31 Personen mit dem Coronavirus infiziert. Diese befinden sich unter häuslicher Quarantäne. Der Inzidenzwert für Wilsdruff beträgt 133,5 (Stand 29.03.2021) und kann jeweils aktuell unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/infektionsfaelle-in-sachsen-4151.html> abgerufen werden. Die aktuellen Fälle der infizierten Personen in Wilsdruff können unter <https://www.landratsamt-pirna.de/pressemitteilungen-2021.html> abgerufen werden.

Eckpunkte der neuen Corona-Schutz-Verordnung vom 29. März 2021 mit Geltung ab dem 1. April 2021

Die Sächsische Staatsregierung hat die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie verlängert. Die neuen Regeln gelten ab 1. April 2021. Den Text der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung mit Geltung ab 1. April 2021 bis 18. April 2021 finden Sie unter: <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>

Neue Regelungen der Corona-Schutz-Verordnung ab 1. April 2021

Im Wesentlichen gelten die Regelungen der noch bis zum 31. März 2021 gültigen Corona-Schutz-Verordnung weiter.

Weiter geltende Grundsätze:

- Reduzierung der Kontakte
- Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im öffentlichen Raum (idealerweise medizinischer Mund-Nasen-Schutz), überall dort, wo sich Menschen begegnen
 - o **Neu: auch in Fußgängerzonen und auf Wochenmärkten**
- Verzicht auf Reisen und Besuche
- Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln

- **Kontaktbeschränkungen**
 - o Treffen von 1 Hausstand mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes bis max. 5 Personen erlaubt (Kinder unter 15 Jahren werden nicht mitgezählt)
- **Ausweitung von Schnell- und Selbsttests**
 - o Testpflicht für Selbständige und Beschäftigte mit direktem Kundenkontakt
 - ab 01.04.2021
 - 2-mal wöchentlich
 - Arbeitgeber müssen Arbeitnehmern Test zur Verfügung stellen
 - Nachweis über die Testung ist 4 Wochen aufzubewahren
 - o Betriebsinhaber und Beschäftigte u.a. in Betrieben für körpernahe Dienstleistungen (z.B. Friseure), Fahrschulen und Musikschulen
 - 2-mal wöchentlich
 - Kunden und Besucher benötigen einen tagesaktuellen Test
 - o soweit Selbsttest zur Erfüllung der Testpflicht genügt, Nachweis durch dokumentierte Selbstauskunft
 - o Arbeitgeber müssen Arbeitnehmern, die am Arbeitsplatz präsent sind, 1-mal pro Woche Angebot zur Durchführung von Selbsttest unterbreiten
 - o Eheschließungen / Beerdigungen
 - Teilnahme von bis zu 20 Personen mit Test
- **grundsätzlich öffnen dürfen Geschäfte / Märkte des täglichen Bedarfs sowie Grundversorgung**
 - o Lebensmittelhandel
 - o Tierbedarf
 - o Getränkemarkte
 - o Abhol- und Lieferdienste
 - o Apotheken
 - o Drogerien
 - o Sanitätshäuser
 - o **Babyfachmärkte (Neu)**
 - o Orthopädieschuhtechniker
 - o Bestatter
 - o Optiker
 - o Hörgeräteakustiker
 - o Sparkassen / Banken
 - o Poststellen
 - o Reinigungen / Waschsalons
 - o Ladengeschäfte des Zeitungsverkaufs
 - o Buchläden
 - o Tankstellen
 - o Wertstoffhöfe
 - o KfZ- und Fahrradwerkstätten
 - o Baumschulen
 - o Gartenbau- und Floristikbetriebe

- Gartenmärkte / Blumengeschäfte
- Baumärkte
- ➔ Bedingungen:
 - Begrenzung der Kundenzahl
 - Hygienekonzept

Weiterhin: Stufenweise Öffnungen mit Rückfallregelung

- Landkreise und Kreisfreie Städte können ab 6. April 2021 inzidenzunabhängige Öffnungen vornehmen
 - Voraussetzungen:
 - maximale Bettenkapazität von 1300 Krankenhausbetten mit Covid-19-Patienten auf Normalstation ist nicht erreicht
 - Kunden und Besucher müssen zur Nutzung ein tagesaktuelles negatives Testergebnis vorlegen
 - mögliche Angebote:
 - Click & Meet-Angebote
 - Zoos, Tier- und botanischen Gärten
 - Museen, Galerien oder Gedenkstätten
 - Fitnessstudios werden mit Innensportanlagen gleichgesetzt und können bei einer länger konstanten 7-Tage-Inzidenz unter 100 wieder den Betrieb aufnehmen

Schulen und Kindertageseinrichtungen:

- inzidenzunabhängige Schulöffnung ab 12. April
 - Grundschulen: eingeschränkter Regelbetrieb
 - weiterführende Schulen: Wechselunterricht
- Schulbesuchspflicht für alle Schularten ausgesetzt
 - Kinder, die die Schule nicht besuchen, begeben sich in häusliche Lernzeit
- Testpflicht wird ausgeweitet
 - Schulpersonal und Schüler 2-mal wöchentlich Selbst- oder Schnelltest
 - Erzieherinnen und Erzieher 2-mal wöchentlich Selbst- oder Schnelltest
- Maske im Unterricht ab Klassenstufe 5 (nicht auf Außengelände)
 - medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske
- Elternbescheinigungen, wonach das eigene Kind zu Hause einen negativen Selbsttest durchgeführt hat, werden weiter anerkannt
- Zutritt zum Gelände nur mit negativem Test, der nicht älter ist als 3 Tage
 - im Hort ab 12. April

Sport:

- Sport für Amateure bei Inzidenz unter 100 im Land und in der Region:
 - kontaktfreier Sport für Heranwachsende bis 17 Jahre im Freien und für maximal 20 Personen zulässig

- Nachwuchsmannschaften können trainieren
- Fitnessstudios können wie Innensportanlagen inzidenzabhängig öffnen

Inzidenzbasierte Lockerungen:

- **bei Inzidenzwert unter 100 (seit mehr 5 Tagen) im Landkreis**

Danach sind folgende Lockerungen zulässig:

- Click & Meet im Einzel- und Großhandel
 - nach vorheriger Terminbuchung
 - für einen fest begrenzten Zeitraum
 - maximal ein Kunde pro angefangenen 40 m² Verkaufsfläche
 - unterstützungsbedürftige Personen und Minderjährige zählen nicht mit
 - Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung
- Individualsport
 - alleine oder zu zweit
 - in Gruppen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen
- Öffnung von körpernahen Dienstleistungen
 - 2-mal wöchentlich Corona-Test für die Beschäftigten
 - tagesaktueller negativer COVID-19-Schnell- oder Selbsttest der Kunden
 - Hygienekonzepte
 - gestaffeltes Zeitfenster für Kunden
- Öffnung von botan./zoolog. Gärten, Zoos und Tierparks
 - mit vorheriger Terminbuchung
 - Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung
- Öffnung von Museen, Galerien und Gedenkstätten
 - mit vorheriger Terminbuchung
 - Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung

→ Landkreis kann die Maßnahmen ab dem 6. April 2021 inzidenzunabhängig erlassen, wenn die maximale Bettenkapazität durch mit COVID-19 Erkrankte in der Normalstation (1.300) nicht erreicht ist

→ dafür ist ein Hygiene- und Testkonzept vorzusehen, das zusätzlich zu den sonstigen Hygieneregulungen nach § 5 vorsieht, dass Nutzer, Besucher und Kunden dieser Angebote der Zutritt nur unter Vorlage eines tagesaktuellen negativen Selbst- oder Schnelltests gewährt wird

Bei anhaltendem Inzidenzwert unter 100 sind weitere Lockerungen möglich:

- **bei Inzidenzwerten unter 100 (an weiteren 14 Tagen) im Landkreis**
 - Außengastronomie
 - mit vorheriger Terminvereinbarung
 - sitzen mehrere Hausstände an einem Tisch, ist ein tagesaktueller negativer Schnell- oder Selbsttest vorzulegen
 - Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung
 - Öffnung von Kinos, Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Konzertveranstaltungsorten, Musiktheatern, Musik-, Kunst- sowie Tanzschulen
 - Bedingung ist ein negativer, tagesaktueller Covid-19-Schnell- oder Selbsttest für Besucher
 - Kontaktfreier Sport im Innenbereich einschließlich Fitnessstudios sowie Kontaktsport im Außenbereich
 - Teilnehmer müssen einen negativen, tagesaktuellen Covid19-Schnell- oder Selbsttest vorlegen
 - Bibliotheken
- **bei Inzidenzwerten unter 50 (an 5 Tagen in Folge) im Landkreis**
 - Öffnung des Einzel- und Großhandels mit Kundenbeschränkung
 - kontaktfreier Sport in kleinen Gruppen (maximal 20 Personen) im Außenbereich
 - Öffnung von Zoos, botanischen Gärten und Tierparks sowie Museen, Galerien und Gedenkstätten ohne Terminvereinbarung
- **bei Inzidenzwerten unter 50 (an weiteren 14 Tagen) im Landkreis frühestens**
 - Öffnung der Außenbereiche der Gastronomie ohne Terminvereinbarung und ohne Testpflicht für Gäste
 - Öffnung von Kinos, Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Konzertveranstaltungsorten und Musiktheatern ohne Testpflicht für Besucher
 - kontaktfreier Sport im Innenbereich einschließlich Fitnessstudios sowie Kontaktsport im Außenbereich ohne Testpflicht für Teilnehmer
- **bei Inzidenzwerten unter 35 (an 5 Tagen in Folge) im Landkreis**
 - Lockerung der Kontaktbeschränkungen:
 - Treffen von bis zu 3 Hausständen mit insgesamt maximal 10 Personen erlaubt
 - Kinder unter 15 Jahren bleiben unberücksichtigt

Rückfallregelung:

- Überschreitung des Inzidenzwertes von 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen im Landkreis
 - Lockerungen werden ab dem zweiten darauffolgenden Werktag aufgehoben
- Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen im Landkreis

- ab dem zweiten darauffolgenden Werktag gelten wieder die Regelungen für eine Inzidenz zwischen 50 und unter 100
- darüber hinaus geltende Lockerungen werden aufgehoben

→ zuständige kommunale Behörden können abhängig von der aktuellen regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen

→ Notbetreuung bleibt zulässig

Ausgangsbeschränkungen und Alkoholverbot:

- bei Überschreitung Inzidenzwert von 100 im Landkreis an 3 aufeinanderfolgenden Tagen treten ab dem 2. darauffolgenden Werktag in Kraft:
 - Ausgangsbeschränkungen
 - Alkoholverbot

Versammlungen:

- ausschließlich ortsfest
- höchstens 1.000 Teilnehmer
- Versammlungsteilnehmer, Versammlungsleiter und Ordner tragen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen
- Mindestabstand von 1,5 Metern wird gewahrt

- bei Überschreitung Inzidenzwert von 200 im Landkreis an 5 aufeinanderfolgenden Tagen
 - höchstens 200 Teilnehmer

- bei Überschreitung Inzidenzwert von 300 im Landkreis an 5 aufeinanderfolgenden Tagen
 - höchstens 10 Teilnehmer

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Rother
Bürgermeister